

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2024

Subsea Monitoring Network e.V.
Alter Hafen Süd 6
18069 Rostock

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. Auftrag	2
B. Grundlagen des Jahresabschlusses	4
C. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	5
D. Bescheinigung	6

ANLAGEN

- I Bilanz zum 31. Dezember 2024
- II Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
- III Entwicklung des Anlagevermögens 2024
- IV Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Auftrag

I. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand der

Subsea Monitoring Network e.V., Rostock,

- nachfolgend auch kurz "Auftraggeber" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Auftraggebers, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" (Stand: Januar 2025) maßgebend.

III. Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

B. Grundlagen des Jahresabschlusses

I. Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn im RZ mit LODAS der DATEV eG erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

II. Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Vorjahreswerte bzw. Saldovorträge wurden von uns gemäß Auftrag übernommen.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Firma: Subsea Monitoring Network e.V.

Rechtsform: e.V.

Sitz: Rostock

Anschrift: Alter Hafen Süd 6
18069 Rostock

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

II. Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Rostock

Steuernummer: 079/140/07342

Steuererklärungen/
-bescheide: Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2023 beim Finanzamt eingereicht.

Die Gesellschaft unterliegt auf Grund der Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

D. Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Subsea Monitoring Network e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Rostock, 07.08.2025



CONTUTUM
Sprave • Plagemann • Gottschall
Steuerberater • Rechtsanwalt

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Anlage I Seite 1

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.309,00	5.593,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	4.370,92	298,03
	<u>5.679,92</u>	<u>5.891,03</u>
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	110.624,17	66.516,81
Summe Umlaufvermögen	<u>116.304,09</u>	<u>72.407,84</u>
B. Rechnungsabgrenzungsposten	630,70	1.248,32
	<u>116.934,79</u>	<u>73.656,16</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Anlage I Seite 2

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Gewinnvortrag	63.888,10	48.254,27
II. Jahresüberschuss	28.989,43	15.633,83
Summe Eigenkapital	92.877,53	63.888,10
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	20.249,80	7.183,91
2. sonstige Rückstellungen	1.300,00	1.200,00
	21.549,80	8.383,91
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	142,80	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 142,80 (EUR 0,00)		
2. sonstige Verbindlichkeiten	2.364,66	1.384,15
- davon aus Steuern EUR 2.364,66 (EUR 1.384,15)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.364,66 (EUR 1.384,15)		
	2.507,46	1.384,15
	116.934,79	73.656,16

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

Anlage II Seite 1

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	41.639,41	56.930,50
2. sonstige betriebliche Erträge	209.489,99	142.212,59
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00	6.536,66
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	11.298,00	23.897,86
	11.298,00	30.434,52
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	120.857,70	93.372,06
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	26.771,71	22.026,70
	147.629,41	115.398,76
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	339,62	0,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	40.760,18	31.382,19
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20,00	0,00
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	22.092,86	6.290,91
9. Ergebnis nach Steuern	28.989,33	15.636,71
10. sonstige Steuern	-0,10	2,88
11. Jahresüberschuss	28.989,43	15.633,83

Anlage III

[illegible]

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens**Bilanzielles Ergebnis****Gewinn / Verlust**

Vorläufiger Gewinn(+) / Verlust(-) 43.477

Außerbilanzielle Korrekturen**Nicht abziehbare Aufwendungen laut Z. 80 bis 92 der Anlage GK**

Körperschaftsteuer für frühere Wj.	3.554	
nicht abziehbare Gewerbesteuer für frühere EZ	3.678	
Gewerbesteuer-Aufwand laut Gewinn- und Verlustrechnung	372	
Nebenleistungen zu den Steuern	74	
Geschenke und Zuwendungen	150	
+ Summe nicht abziehbare Aufwendungen		7.828
= Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Anlage GK)		51.305

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

= Einkommen	51.305
- Freibetrag nach § 24 KStG	5.000
= zu versteuerndes Einkommen	46.305

E-Bilanz zum 31.12.2024 an Finanzamt 4079 - Rostock
Subsea Monitoring Network e.V.

Allgemeine Informationen		01.01. - 31.12.2024
Informationen zum Bericht		
Identifikationsmerkmale des Berichts		
Art des Berichts	Jahresabschluss	
Fertigstellungsstatus des Berichts	endgültig	
Status des Berichts	erstmalig	
Berichtsbestandteile	Bilanz Steuerlicher Betriebsvermögensvergleich GuV Anlagenspiegel (brutto)	
Bilanzart	Jahresabschluss	
Bilanz enthält Ausweis des Bilanzgewinns/Bilanzverlustes	Nein	
Bilanzierungsstandard	deutsches Handelsrecht (sog. Einheitsbilanz)	
Branchen	Kerntaxonomie	
GuV Format	Gesamtkostenverfahren	
Konsolidierungsumfang	nicht konsolidiert/ Einzelabschluss	
Angaben zur Berichtsperiode		
Beginn des Wirtschaftsjahres	01.01.2024	
Ende des Wirtschaftsjahres	31.12.2024	
Bilanzstichtag	31.12.2024	
Beginn des Wirtschaftsjahres (Vorjahr)	01.01.2023	
Ende des Wirtschaftsjahres (Vorjahr)	31.12.2023	
Bilanzstichtag (Vorjahr)	31.12.2023	
Informationen zum Unternehmen		
Identifikationsmerkmale des Unternehmens		
Name des Unternehmens	Subsea Monitoring Network e.V.	
Rechtsform	Eingetragener Verein	
Firmensitz	Rostock	
Straße	Alter Hafen Süd 6	
Postleitzahl	18069	
Ort	Rostock	
Land	DE	
Unternehmenskennnummern		
13stellige Steuernummer	4079014007342	
4stellige Bundesfinanzamtsnummer	4079	
Geschäftstätigkeit	Verein	
Zuordnung zur Einkunftsart	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
Bilanz, in EUR		31.12.2024
Summe Aktiva	116.934,79	
Anlagevermögen	0,00	
Sachanlagen	0,00	
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	

GWG	0,00
Umlaufvermögen	116.304,09
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.679,92
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.309,00
übrige Forderungen	1.309,00
sonstige Vermögensgegenstände	4.370,92
Umsatzsteuerforderungen	4.295,12
Forderungen gegen Sozialversicherungsträger	0,00
übrige sonstige Vermögensgegenstände	75,80
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	110.624,17
Guthaben bei Kreditinstituten	110.624,17
Rechnungsabgrenzungsposten	630,70
Summe Passiva	116.934,79
Eigenkapital	92.877,53
Gewinn-/Verlustvortrag	63.888,10
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	28.989,43
Rückstellungen	21.549,80
Steuerrückstellungen	20.249,80
Gewerbesteuerrückstellung	9.974,00
Körperschaftsteuerrückstellung	10.066,80
Rückstellung für sonstige Steuern (außer für latente Steuern)	209,00
sonstige Rückstellungen	1.300,00
Verbindlichkeiten	2.507,46
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	142,80
übrige Verbindlichkeiten	142,80
sonstige Verbindlichkeiten	2.364,66
aus Steuern	2.364,66
im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00
gegenüber Mitarbeitern	0,00
übrige sonstige Verbindlichkeiten	0,00

Gewinn- und Verlustrechnung, in EUR	01.01. - 31.12.2024
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	28.989,43
Ergebnis nach Steuern	28.989,33
Betriebsergebnis	51.102,19
Rohergebnis	239.831,40
Gesamtleistung	41.639,41
Umsatzerlöse	41.639,41
in Umsatzerlöse enthaltener Bruttowert	41.639,41
Regelsteuersatz	41.639,41
sonstige betriebliche Erträge	209.489,99
Zuschüsse und Zulagen	205.426,61
Versicherungsentschädigungen und Schadensersatzleistungen	4.063,38

Materialaufwand	11.298,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen	11.298,00
Übrige Leistungen ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen	11.298,00
Personalaufwand	147.629,41
Löhne und Gehälter	120.857,70
übrige Löhne und Gehälter	120.857,70
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	26.771,71
soziale Abgaben	26.771,71
für übrige Arbeitnehmer	26.771,71
Abschreibungen	339,62
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	339,62
auf Sachanlagen	339,62
Sofortabschreibung GWG	339,62
sonstige betriebliche Aufwendungen	40.760,18
Miet- und Pachtaufwendungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter	16.335,00
übrige Miete und Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter	16.335,00
Miet- und Pachtaufwendungen für bewegliche Wirtschaftsgüter	80,00
übrige Miete und Pacht für bewegliche Wirtschaftsgüter	80,00
Aufwand für Fremdreparaturen und Instandhaltung (ohne Grundstücke)	2.837,23
Versicherungsprämien, Gebühren und Beiträge	1.848,25
Werbeaufwand	3.396,93
beschränkt abziehbare Betriebsausgaben	280,96
Aufwendungen für Geschenke	226,26
abziehbare Aufwendungen für Geschenke	75,33
nicht abziehbare Aufwendungen für Geschenke	150,93
sonstige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben	54,70
Reisekosten Arbeitnehmer	4.018,56
Aufwendungen für Kommunikation	324,39
Rechts- und Beratungskosten	8.980,77
Fortbildungskosten	2.143,86
andere ordentliche sonstige betriebliche Aufwendungen	514,23
Finanz- und Beteiligungsergebnis	-20,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20,00
Zinsen	20,00
Zinsen nach §§ 234 bis 237 AO	20,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	22.092,86
Körperschaftsteuer	6.945,00
Solidaritätszuschlag	381,97
Gewerbesteuer	7.533,00
Steuernachzahlungen für Vorjahre	7.232,89

sonstige Steuern

-0,10

Anlagenspiegel (brutto), Steuerbilanzwert, 01.01. - 31.12.2024, in EUR		Buchwert zum Ende der Periode				
		Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Ende der Periode				Kumulierte Abschreibungen
		Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Anfang der Periode		Zugänge		
Anlagevermögen		0,00	3.936,89	3.597,27	339,62	3.936,89
Sachanlagen		0,00	3.936,89	3.597,27	339,62	3.936,89
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		0,00	3.936,89	3.597,27	339,62	3.936,89
GWG		0,00	339,62	0,00	339,62	339,62
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung		0,00	3.597,27	3.597,27		3.597,27

Anlagenspiegel (brutto), Steuerbilanzwert, 01.01. - 31.12.2024, in EUR	Kumulierte Abschreibungen zum Anfang der Periode	Abschreibungen, Sonderabschreibungen und sonstige Abzüge der Periode		Buchwert zum Ende der Vorperiode
			planmäßige Abschreibung	
Anlagevermögen		3.597,27	339,62	0,00
Sachanlagen		3.597,27	339,62	0,00
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.597,27	339,62	0,00
GWG		0,00	339,62	0,00
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.597,27	0,00	0,00

Steuerlicher Betriebsvermögensvergleich, in EUR		01.01. - 31.12.2024
Jahresüberschuss/-fehlbetrag (BVV)		28.989,43
Betriebsvermögen zum Ende des Wirtschaftsjahres		92.877,53
Betriebsvermögen zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (nach möglicher Kapitalanpassung)		63.888,10
Betriebsvermögen zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres		63.888,10

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 2.000.000,00 €⁴⁾ (in Worten: zwei Millionen €) begrenzt.⁵⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwas Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.